



DIGITALE TRANSKRIPTION

der Antwort des LKA Niedersachsen auf den Offenen Brief des AK Vorrat Hannover vom 17. Oktober 2011, hier zu finden:

<http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/images/20111017Offener-Brief-Niedersachsen-Trojaner.pdf>

Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung
OG Hannover
Herrn xxx
xxx
xxx Hannover

25.10.2011

Bezug: Offener Brief zum Einsatz von Trojaner-Spionagesoftware in Niedersachsen

Sehr geehrter Herr Ebeling,

zunächst möchte ich mich bei ihnen für ihren offenen Brief zur Thematik des Einsatzes von entsprechender Software des Landes Niedersachsen bedanken.

Aufgrund der Komplexität des Themas und weil nicht jede ihrer 23 Fragen beantwortet werden kann, übermittele ich ihnen die folgende zusammengefasste Antwort:

Die rasant fortschreitende Entwicklung des Internets und die damit im Zusammenhang stehende vermehrte Anwendung von E-Mail, Internet-Telefonie, Skype sowie die Nutzung sozialer Netzwerke wie Facebook oder Twitter, führt zwangsläufig dazu, dass sich auch Straftäter dieser Dienste und Funktionen bedienen.

Gerade wenn es um Straftaten aus dem Bereich der organisierten Kriminalität oder des Terrorismus geht, findet eine intensive Nutzung des Internets statt und das vermehrt in verschlüsselter Form.

Auch Sie haben sicherlich die Erwartung, dass die Strafverfolgungsbehörden nicht vor dieser neuen Herausforderung kapitulieren. Hier sind elementare Rechtsgüter unserer Bürgerinnen und Bürger bedroht.

Als Grundlage für die Überwachung der Telekommunikation, die fälschlicherweise immer wieder mit dem Begriff „Belauschen“ bezeichnet werden, dient die Rechtsnorm des §100a StPO. Der dort aufgelistete Katalog von schweren Straftaten erlaubt es den Strafverfolgungsbehörden in genau diesen Fällen die Telekommunikation der Tatverdächtigen zu überwachen.

Das beinhaltet auch, dass es unter den engen Voraussetzungen dieser Vorschrift zur sog. Quellen-Telekommunikationüberwachung kommen kann.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf die Urteile des Bundesverfassungsgerichts (Az.: 1 BvR 370/07 und 1 BvR 595/07) und des Landgerichts Landshut (Az.: 4 Qs 346/10) aufmerksam machen.

Die Überwachung und Aufzeichnung einer verschlüsselten Telekommunikation an deren Quelle (Quellen-TKÜ) wurde in diesen Urteilen ausdrücklich für zulässig erklärt.

Das LKA Niedersachsen hat in zwei Strafverfahren niedersächsischer Polizeibehörden auf Grundlage richterlicher Beschlüsse die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation in Form der Quellen-TKÜ durchgeführt. Weitere Fälle gab es in zurückliegender Zeit in Niedersachsen nicht.

Die Unterrichtung der von den beiden Maßnahmen Betroffenen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des § 101 StPO.

Die technischen Voraussetzungen für die Überwachung allein der Telekommunikation wurden von der Fa. DigiTask geschaffen.

Hierbei handelte es sich allerdings nicht um die dem Chaos-Computer-Club offensichtlich vorliegende Version.

Derzeit befindet sich im LKA Niedersachsen eine neue Technik zur Telekommunikationsüberwachung im Aufbau. Das Gesamtsystem wurde im Jahre 2010 nach einer Ausschreibung erworben.

Zur preislichen Ausgestaltung kann ich ihnen aufgrund der Bindung an das Haushalts,-und Vertragsrecht keine Angaben machen.

In dieses System wird auch eine Anwendung zur Überwachung der Quellen-TKÜ integriert werden, jedoch keine Technik der Firmen Syborg oder DigiTask.

Die Kosten für den Einsatz zur Überwachung richten sich nach dem jeweiligen Einzelfall. Statistiken zu Umfang, Art und Weise sowie Erfolgen von Einsätzen sind aufgrund der wenigen Anwendungsfälle in Niedersachsen nicht erforderlich.

Das LKA Niedersachsen gewährleistet, wie übrigens auch bei allen anderen Eingriffen, dass sich die Maßnahmen auf die vom Gesetzgeber geschaffenen Möglichkeiten beschränken.

Die derzeitige Rechtslage, unter Einbeziehung der Urteile des BVerfG und des LG Landshut, bildet eine rechts- und verfassungskonforme Grundlage zur Überwachung der Quellen-TKÜ.

Die in den Medien geführte öffentliche Diskussion der letzten Tage und Wochen, über das Thema „Spionagesoftware“ lässt bisweilen den Eindruck entstehen, dass die eigentliche Gefahr für die Bürgerinnen und Bürger des Landes Niedersachsen von den Strafverfolgungsbehörden ausgeht.

Niemand muss befürchten, dass das LKA Niedersachsen das Internet und die dort angeschlossenen Computersysteme ohne konkreten Anlass oder ohne rechtliche Grundlage überwacht hat bzw. zukünftig überwachen wird. Allein die Zahl von nur zwei solcher Maßnahmen in den letzten Jahren ist das Ergebnis einer jeweils intensiven Prüfung der Notwendigkeit und Zulässigkeit dieser Eingriffe. Es handelt sich immer um Maßnahmen gegen Verdächtige schwerer und schwerster Straftaten.

Wir werden jedoch auch in Zukunft weiterhin die uns zur Verfügung stehenden Maßnahmen ergreifen, um für unsere Bürgerinnen und Bürger Straftaten aufzuklären. Jeder Straftäter muss mit einer professionellen und technisch gut ausgestatteten Strafverfolgungsbehörde rechnen.

Abschließend erlaube ich mir, mich mit einer Gegenfrage an Sie, sehr geehrter Herr Ebeling, zu wenden:

Würden Sie bei einem Tatverdächtigen, der eines Kapitaldeliktes (wie Mord und Totschlag) verdächtig ist und bei dem anlässlich einer mit richterlichem Beschluss angeordneten Telekommunikationsüberwachung festgestellt wird, dass er bei bestimmten Gesprächsinhalten auf eine verschlüsselte Verbindung wechselt, die Überwachung beenden, weil sonst vermeintlich höherrangige Täterinteressen berührt wären?

Mit freundlichen Grüßen

Volker Kluwe
Vizepräsident des LKA